

## Kleine Anfrage

der Abgeordneten König (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Innenministeriums

### Ex-V-Mann Tino Brandt weiterhin im Neonazi-Milieu aktiv?

Die **Kleine Anfrage 2809** vom 8. Januar 2013 hat folgenden Wortlaut:

Auf der Internetseite der neonazistischen Gruppierung "Freies Netz Saalfeld" wurde am 4. Januar 2013 vor aktuellen Aktivitäten von Tino Brandt innerhalb der rechten Szene im Kreis Saalfeld-Rudolstadt gewarnt. Der Veröffentlichung nach soll es angeblich am 22. Dezember 2012 eine Geburtstagsfeier "mit patriotischer Musik" in der "Hinterhofkneipe 'Truck & Country Saloon' in der 'Schwarzburger Straße' in Rudolstadt-Schwarza" gegeben haben, welche wohl nur oder überwiegend von Neonazis frequentiert gewesen sei. Im Laufe des Abends soll der ehemalige Anführer des "Thüringer Heimatschutzes (THS)" und V-Mann des Thüringer Landesamts für Verfassungsschutz (TLfV), Tino Brandt, aufgetaucht sein.

Beim Eintreffen soll dieser von einer Gruppe Neonazis gefeiert worden sein, er habe dann im Laufe des Abends Getränke ausgeschenkt und sich wohl auch als Mitinhaber der Lokalität entpuppt. Eine dem "Freien Netz Saalfeld" nahestehende Person soll die Anwesenheit Brandts wegen seiner früheren V-Mann-Tätigkeiten kritisiert haben, was zu einer verbalen Auseinandersetzung unter den anwesenden Gästen aus der Neonazi-Szene geführt hätte, die in Beleidigungen und Bedrohungen endete. Der Großteil der Anwesenden Neonazis soll mit Tino Brandt sympathisiert haben, dabei seien auch Äußerungen wie "Wenn du was gegen V-Männer hast, bist du hier an der falschen Adresse" oder "Tino Brandt war zwar V-Mann aber er hat unsere Bewegung aufgebaut und genug Geld zur Verfügung gestellt, also lass ihn in Ruhe" gefallen sein. In dem Artikel beim "Freien Netz Saalfeld" wird explizit beschrieben, dass die anwesenden Gäste und Verteidiger Brandts der Neonazi-Szene zuzurechnen seien, da diese nicht nur eindeutige Bekleidungsstücke trügen und entsprechende Aussagen tätigten, sondern auch mehrfach an neonazistischen Veranstaltungen teilgenommen hätten. Darüber hinaus sei geäußert worden, dass Brandt angeblich weiterhin Kontakt zu vereinzelt Funktionären der Thüringer NPD unterhalte. Tino Brandt wurde am 12. Mai 2001 als V-Mann des TLfV enttarnt und gab später gegenüber Medien an, dass er Verfassungsschutz-Honorare in die Szene zurückfließen lies. Dass ein V-Mann des Verfassungsschutzes nach seiner Enttarnung weiterhin in seinem Umfeld bzw. seinem Wohnort über Jahre hinweg weiter verbleibt, ist bereits ungewöhnlich, dass er weiterhin in seinem ehemaligen Beobachtungsobjekt, hier der rechten Szene, weiter agieren kann, wirft jedoch weitere Fragen auf.

Ich frage die Landesregierung:

1. Sind der Landesregierung der erwähnte Bericht und die hier zitierten Äußerungen bekannt? Wenn ja, liegen der Landesregierung Kenntnisse über den Charakter der genannten "Geburtstagsfeier" sowie die Anzahl der teilnehmenden Gäste vor? Kam es in dem Zusammenhang zu einem Polizeieinsatz, wenn ja, in welcher Form?
2. Welche Erkenntnisse besitzt die Landesregierung zum Objekt "Truck & Country Saloon" in Rudolstadt-Schwarza, ist dieses bisher als Treffpunkt von Angehörigen der rechten Szene auffällig geworden und

welche Kenntnisse hat die Landesregierung, wonach die Betreiber aktuelle oder ehemalige Angehörige aus dem neonazistischen Milieu sind, insbesondere ob Tino Brandt wie erwähnt Mitinhaber sei?

3. Wie bewertet die Landesregierung die Tatsache, dass Tino Brandt nach seiner Enttarnung als V-Mann nicht wie üblich einen Wohnortwechsel vollzog oder im Rahmen des Zeugenschutzprogramms eine neue Identität bekam, sondern weiterhin in Thüringen verblieb und bis heute bekanntermaßen in Rudolstadt lebt?
4. Wie ist der reguläre oder vom Verfassungsschutz gewünschte Umgang bei V-Leuten nach ihrer Enttarnung, welche Maßnahmen werden in der Regel zu ihrem Schutz ergriffen?
5. Wie verhielt sich nach Kenntnissen der Landesregierung der ehemalige V-Mann Tino Brandt nach seiner Enttarnung hinsichtlich seiner Aktivitäten in der rechten Szene? Hatte er diese nach dem 12. Mai 2001 eingestellt oder stellenweise weiterbetrieben, wenn ja, in welcher Form und bis wann?
6. Liegen der Landesregierung Kenntnisse vor, wonach der ehemalige "THS"-Anführer Tino Brandt gegenwärtig oder in den letzten fünf Jahren durch neonazistische Aktivitäten oder derartige Straftaten in Erscheinung trat, wenn ja, um welche handelte es sich?
7. War Tino Brandt neben seiner V-Mann-Tätigkeit selbst Beobachtungsobjekt des Verfassungsschutzes Thüringen, wenn ja, von wann bis wann wurde er beobachtet?
8. Ist Tino Brandt gegenwärtig wieder als V-Mann des TLfV tätig?
9. Ist der Landesregierung darüber hinaus bekannt, ob Tino Brandt weiterhin Kontakte in die neonazistische Szene pflegt, wenn ja, in welche Spektren? Gehören die NPD-Thüringen oder einzelne NPD-Aktivistinnen aus Thüringen gegenwärtig zum Umfeld von Tino Brandt?
10. Im Juni 2012 berichteten Medien über einen Immobilienkauf von Tino Brandt, im Bereich Heilbronn, der Stadt wo 2007 die Polizistin Michéle Kiesewetter ermordet wurde. Brandt soll das Haus 2004 erworben und 2008 weiterverkauft haben. Welche Informationen hat die Landesregierung darüber, ob die Verfassungsschutz-Honorare Brandts, welche in der Öffentlichkeit stets auf eine Summe von ca. 200.000 Deutsche Mark beziffert werden, auch in Immobilien oder den Aufbau bzw. Betrieb von Gaststätten, Bars o.ä. geflossen sind (bitte einzeln aufschlüsseln)?
11. Ist der Landesregierung bekannt, ob Tino Brandt über Immobilien verfügt, wenn ja, um wie viele und in welchen Orten handelt es sich? Ist er außerdem als Betreiber oder Mitinhaber von Gaststätten, Bars, Vereinshäusern, Treffpunkten o.ä. bekannt, wenn ja, um welche handelt es sich (bitte einzeln aufschlüsseln)?
12. Die Schwarzburger Straße, in der sich der "Truck & Country Saloon" befinden soll, grenzt an die Saalfelder Straße in Rudolstadt-Schwarza an, wo am 28. März 2012 ein Großaufgebot der Polizei eine Wohnung von Tino Brandt, aber auch die des ehemaligen V-Manns Thomas Diemel in Leipzig wegen gewerbsmäßigem Bandenbetrug durchsuchte. Welchen Stand hat nach Kenntnissen der Landesregierung derzeit dieses Verfahren der Staatsanwaltschaft Gera?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 26. Februar 2013 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Der Internetbeitrag des "Freien Netzes Saalfeld" ist bekannt. Erkenntnisse über eine Geburtstagsfeier liegen nicht vor. Polizeiliche Einsatzmaßnahmen wurden nicht durchgeführt.

Zu 2.:

Es liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Zu 3.:

Aus welchen Gründen Tino Brandt auf einen Wechsel des Wohnsitzes verzichtete, entzieht sich der Kenntnis der Landesregierung. Im Übrigen war Tino Brandt nach Kenntnis der Landesregierung nicht Zeuge in

einem Strafverfahren, in dem er auf Grund seiner Aussagebereitschaft einer Gefährdung im Sinne des § 1 Abs. 1 Zeugenschutzharmonisierungsgesetz (ZSHG) ausgesetzt gewesen wäre.

Zu 4.:

Der Umgang der Verfassungsschutzbehörden mit enttarnten V-Leuten ist abhängig vom Ergebnis der Abwägungen im jeweiligen Einzelfall. Die in Frage kommenden Maßnahmen ergeben sich u.a. aus der aktuell gültigen Fassung der "Dienstvorschrift zum Schutz geheimer Mitarbeiter des TLfV". Diese Vorschrift unterliegt dem Verschlussgrad "VS-Nur für den Dienstgebrauch".

Zu 5.:

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

Zu 6.:

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

Zu 7.:

Die Person Tino Brandt war kein eigenständiges Beobachtungsobjekt des TLfV.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Vom TLfV werden die in § 2 Abs. 1 Thüringer Verfassungsschutzgesetz (ThürVSG) genannten Bestrebungen beobachtet. Die einzelnen Bestrebungen werden in § 2 Abs. 2 ThürVSG begrifflich erläutert. Extremistische Bestrebungen im Sinne des Thüringer Verfassungsschutzgesetzes sind Aktivitäten mit der Zielrichtung, die Grundwerte der freiheitlichen Demokratie zu beseitigen. Davon umfasst sind insbesondere Vorbereitungs-handlungen, Agitationen und Gewaltakte, nicht aber die bloße Gesinnung politisch Andersdenkender. Ob tatsächliche Anhaltspunkte für eine verfassungsfeindliche Bestrebung vorliegen, bestimmt sich in erster Linie nach den von einer Organisation oder Personenzusammenschluss verfolgten Zielen, die sich insbesondere ihrem Programm bzw. Statut, den Schriften und sonstigen Erklärungen entnehmen lassen. Dabei ist es nicht erforderlich, dass diese Ziele klar und eindeutig verkündet werden. Die verfassungsfeindliche Zielsetzung kann sich vielmehr aus der Summe von Einzelfakten ergeben, deren Zusammenschau erst deutlich werden lässt, dass die bestehende Ordnung untergraben werden soll, um sie letztendlich ganz zu beseitigen.

Somit war auch Tino BRANDT, der für einen Personenzusammenschluss handelte, mittelbar Gegenstand der Beobachtung des TLfV. Da zu Tino BRANDT im TLfV keine Erkenntnisse mehr gespeichert sind, können zum exakten Zeitraum der Beobachtung keine Angaben gemacht werden.

Zu 8.:

nein

Zu 9.:

Es liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Zu 10.:

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

Zu 11.:

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

Zu 12.:

Die Ermittlungen zu dem Verfahren dauern an.

Geibert  
Minister